

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Laatzen vom**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 13 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG) in der Fassung vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Laatzen beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Die Stadt Laatzen erhebt für die Benutzung der städtische Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebühr sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erwirbt,
 3. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
 1. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen,
 2. bei Wahlgräbern durch die Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 3. bei allen anderen Grabformen, die im Anhang aufgeführt sind durch die Beisetzung,
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Laatzen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Dezember 1975 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Laatzen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Juli 2006.

Laatzen,

Prinz
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Laatzen

Gebührenverzeichnis

1.	Nutzungsrechte an Grabstelle (einmalige Gebühr für 25 Jahre)	Gebühr in €
1.1	Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Laatzen	
1.1.1	Erdreihengrab	653,00
1.1.2	Kindergrab für Kinder bis zu 10 Jahre	290,00
1.1.3	Erdwahlgrab (einstellig)	1.465,00
1.1.4	Erdwahlgrab Tiefengrab (zweistellig übereinander) (nur auf dem Friedhof Heidfeld)	2.099,00
1.1.5	Urnenreihengrab	502,00
1.2	Grabstellen ohne besondere Gestaltungsvorschriften nach § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Laatzen	
1.2.1	Erdwahlgrab (einstellig)	1.910,00
1.2.2	Erdwahlgrab in besondere Lage (einstellig)	2.018,00
1.2.3	Urnenwahlgrab (zwei Urnen)	971,00
1.2.4	Urnenwahlgrab (drei Urnen)	1.069,00
1.2.5	Urnenwahlgrab (vier Urnen)	1.166,00
1.3	Anonyme und halbanonyme Grabstellen ohne individuelle Gestaltung und ohne Pflegeverpflichtung	
1.3.1	Rasenreihengrab anonym	725,00
1.3.2	Urnengrab anonym	383,00
1.3.2	Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage	856,00
1.3.3	Urnengrab in der Baumbestattungsanlage	768,00
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstellen	
2.1	Die Gebühr für die Verlängerung von Wahlgräbern beträgt pro Jahr 1/25 der unter 1. aufgeführten Gebühr.	
3.	Beerdigungsgebühren (Herstellung des Grabes)	
3.1	Kindergrab bis zu 10 Jahre	301,00
3.2	Erdgrab oder Tiefengrab (zweite Beisetzung)	528,00
3.3	Tiefengrab (erste Beisetzung)	641,00
3.4	Urnenbeisetzung (auch Urnengemeinschaftsanlage)	188,00
3.5	Urnenbeisetzung (anonym)	100,00
3.6	Urnenbeisetzung (Baumbestattung)	264,00

Anlage 3 zur Drucksachen-Nr.: 2012/001 - Gebührensatzung

		Gebühr in €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Benutzung des Sargraumes einschließlich Kühlzelle	79,00
4.2	Benutzung des Feierraumes in der Kapelle	
4.2.1	Friedhof im Heidfeld (einschließlich Grunddekoration)	450,00
4.2.2	Friedhof Rethen und Friedhof Ingel-Oesselse (einschließlich Grunddekoration)	346,00
4.2.3	Friedhof Ahornstraße und Friedhof Am Brocksberg (einschließlich Grunddekoration)	207,00
4.2.4	Benutzung des Feierraumes zum Zwecke der Abschiednahme	90,00
4.3	Umbettung innerhalb eines Friedhofes	
4.3.1	Sargumbettung	1.848,00
4.3.2	Urnenumbettung	470,00
4.4	Ausbettung zur Beisetzung auf einen anderen Friedhof	
4.4.1	Sargausbettung	1.320,00
4.4.2	Urnenausbettung	282,00